

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/3/0293/2013	- Fachbereich III			
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	M.Noetzel				
	Datum:	05.03.2013				
	Telefon:	038828/330-142				
	E-Mail:	M.Noetzel@schoenberger-land.de				
Einrichtung eines Trauraumes in der Stadt Dassow						
Beratungsfolge						
26.03.2013		Hauptausschuss Dassow		Abstimmung:		
10.04.2013		Stadtvertretung Dassow		Ja	Nein	
				Enth.		

Sachverhalt:

Die Antragstellung durch die Familienbegegnungsstätte im "Alten Rathaus" zur Durchführung von Eheschließungen wurde durch die Fachbereichsleiterin und die Standesbeamtinnen geprüft und für würdig empfunden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow beschließt die Vereinbarung der Stadt Dassow mit dem Amt Schönberger Land zur Durchführung von Eheschließungen im "Alten Rathaus" in Dassow."

Anlage:

Vereinbarung der Stadt Dassow mit dem Amt Schönberger Land zur Durchführung von Eheschließungen im "Alten Rathaus" in Dassow

M.Noetzel
SB

A.Kopp
FBL

F.Lehmann
LVB

V E R E I N B A R U N G

**zwischen dem Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg,
vertreten durch den Leitenden Verwaltungsbeamten, Herrn Frank Lehmann
- nachstehend das Amt genannt -**

und

**der Stadt Dassow, Lübecker Straße 50, 23942 Dassow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Ploen, und
die 1. stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Annerose Viehstaedt,
- nachstehend die Stadt Dassow genannt -**

1. Die Stadt stellt zur Durchführung von Eheschließungen Räumlichkeiten im „Alten Rathaus“ zur Verfügung.
Diese Räumlichkeiten wurden durch die Standesbeamten besichtigt und für würdig empfunden. Damit ist es zulässig, in diesen so bestimmten Räumlichkeiten Eheschließungen durchzuführen.
2. Das Amt wird die Verlobten bei der Anmeldung der Eheschließung im Standesamt Schönberg über die Möglichkeit der Eheschließung im „Alten Rathaus“ informieren. Hierbei handelt es sich ausdrücklich lediglich um eine Information des Amtes an die Verlobten.
3. Sofern die Verlobten gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass sie wünschen, dass die Eheschließung im „Alten Rathaus“ stattfindet, wird der Standesbeamte die Verlobten mittels Herausgabe der Adresse und Rufnummer an die Stadt Dassow verweisen. Die Terminfestlegung für die Eheschließung hat in jedem Fall im Einvernehmen mit dem Standesbeamten zu erfolgen.
4. Die Regelung der Raumbereitstellung und der Vergütung der Raumnutzung erfolgt zwischen der Stadt Dassow und den Verlobten.
Dem Amt entstehen dadurch keinerlei Kosten.
Ansprüche der Stadt Dassow gegen das Amt im Zusammenhang mit durchgeführten Eheschließungen sind ausgeschlossen.
Insbesondere haftet das Amt nicht für Ansprüche des Eigentümers gegen die Verlobten. Der Eigentümer ist für die Verkehrssicherungspflicht allein verantwortlich. Er stellt das Amt von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an das Amt stellen.
5. Der Eigentümer gewährleistet, dass die Beurkundung der Eheschließung im „Alten Rathaus“ möglich ist, sowie, dass standesamtliche Unterlagen im „Alten Rathaus“ sicher untergebracht werden können und kein Dritter zu diesen Unterlagen unberechtigt Zutritt hat.
6. Für die musikalische Umrahmung der Eheschließung ist das Standesamt verantwortlich. Hierzu stellt die Stadt Dassow dem Standesamt eine Musikanlage unentgeltlich zur Verfügung.
7. Der Eigentümer gewährt dem Standesbeamten ungehinderten Zugang zum Eheschließungsraum.
8. Das Amt akzeptiert die Einbeziehung der Möglichkeit der Eheschließung im „Alten Rathaus“ in die Werbung.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt, wovon das Amt und der Eigentümer je eine Ausfertigung erhalten.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht.
Im Falle einer Lücke werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem von dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es gilt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten.
11. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende möglich.
Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Schönberg, den _____

Dassow, den _____

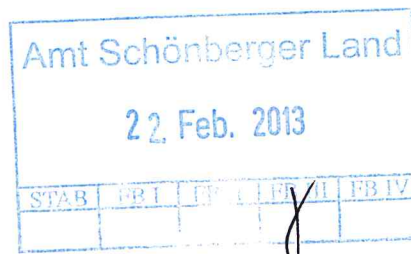
Im Auftrag (Siegel)

Lehmann
Leitender Verwaltungsbeamter

Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Viehstaedt
1. stellv.
Bürgermeisterin

Familienbegegnungsstätte
im „Alten Rathaus“
Lübecker Str. 50
23942 Dassow



Amt Schönberger Land
Standesamt
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Dassow, 14.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben im neu sanierten „Alten Rathaus“ in Dassow die Möglichkeit, auf Wunsch, Trauungen durchführen zu lassen. An uns ist die Bitte herangetragen worden dies zu organisieren. Wir bitten um die Genehmigung des Standesamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Armerding

Leiterin der Begegnungsstätte